

ist es, was jener Grundsatz einer Gleichheit der Rechtspflege beabsichtigt, etwas Weiteres gebietet er nicht, und daß der Gerichtsstand vor einem Patrimonialgerichte kein privilegirter sei, daß unter diesem Ausdrucke etwas ganz Anderes verstanden werde, das liegt selbst dem Laien in der Rechtswissenschaft zu Tage. Zudem ist bereits oben entwickelt worden, daß Verschiedenheit der Richter in Bezug auf ihre Ernennungsweise auch in einem constitutionellen Staate vollkommen zulässig und nur Gleichheit vor dem Gesetze unerlässlich sei.

Fast möchte es überflüssig scheinen, nach diesen Bemerkungen die Patrimonialgerichtsbarkeit auch noch gegen einen weiteren Einwand (s. Nr. 403. d. Bl. S. 4198. flg.) in Schutz zu nehmen. Nicht genug, daß sie für unvereinbar mit der Verfassungsurkunde befunden worden ist, sie soll auch in der Theorie, nach der alle Gerichtsbarkeit vom Könige ausgehe, unhaltbar sein, und schon dieser Theorie zum Opfer fallen. — Abgesehen von dem Umstande, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit in Deutschland weit älter ist, als jene dem Römischen Rechte entlehnte Theorie, und daß ein Staat nach seinen gewiß nichts weniger als theoretischen Zwecken besser thut, die Theorie an die Lehrstühle zu verweisen, selbst aber den praktischen Gesichtspunct aufzufassen, erlaubt sich die Mehrheit der Deputation nochmals auf ihre in Bezug auf Anstellung der Richter oben gemachte Bemerkung und insbesondere auf das hinzuweisen, was von ihr in ihrem früheren Berichte herausgehoben worden ist. Ueberhaupt beweisen die von der jenseitigen Deputation zu Begründung ihrer Behauptung allegirten Stellen des Schwaben- und Sachsenspiegels wohl nichts weiter, als daß der Regel nach die deutschen Könige (Kaiser), die als die Oberhäupter des Reichs unter den dort gebrauchten Ausdrücken allein zu verstehen sind, die Gerichtsbarkeit zu verleihen hatten. Weit wichtiger ist der fernere Einwand (s. Nr. 403. d. Bl. S. 4197. u. a. D.), ein Hoheitsrecht könne nie zum Privatrechte werden, die Gerichtsbarkeit sei daher ein unveräußerliches Recht der Staatsgewalt, die das Staatsoberhaupt in sich vereinige; der Staat könne die richterliche Gewalt nie aufgeben, wenn er nicht gegen seine eigenen Zwecke handeln wolle; die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch Andere sei nur ein widerruflicher Auftrag, auf die Patrimonialgerichtsbarkeit leide daher §. 31. der Verfassungsurkunde nicht Anwendung; denn dieser Einwand spricht der Patrimonialgerichtsbarkeit die Natur eines Eigenthumsrechts, ja selbst eines sonstigen Rechts, das nach §. 31. der Verfassungsurkunde ebenfalls nur gegen Entschädigung zu Staatszwecken abgetreten werden kann, ab. — Allein, wenn man mit der Behauptung, die Gerichtsbarkeit sei ein unveräußerliches Recht der Staatsgewalt, eine feste Regel aufstellen zu können meint, so kann, wie man auch über jene Behauptung denken mag, höchstens eingeräumt werden, daß man es sich zur Pflicht machen müsse, für die Zukunft keine neuen Verleihungen vorzunehmen; auf die Vergangenheit aber kann dieselbe ohne Rechtsverletzung so wenig von rückwirkendem Einflusse sein, als andere in die Hände von Privaten übergegangene Regalien, z. B. das Jagdregal, das Bergregal, jetzt ohne Weiteres den Inhabern durch den Staat entzogen werden dürfen. Der fernern Behauptung aber, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit nur auf Widerruf verliehen worden sei, steht das Anerkenntniß des Staats selbst entgegen, ein Anerkenntniß, das über ein halbes Jahrtausend alt ist und sich in Verleihung, Verkauf, Tausch der Gerichtsbarkeit oft geäußert hat. Daher konnte denn Römer in seinem Staatsrechte Theil 2. Abschnitt 7. §. 2. und 3. die Einziehung der Gerichte, wo sie nicht widerrechtlich verwaltet oder nur widerruflich zugestanden worden, ungeschweht eine Rechtsverletzung nennen, und sich somit gleichzeitig gegen die Behauptung erklären, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit lediglich auf widerruflichem Auftrage beruhe. Auch Suarez, der liberale Verfasser des Preussischen Landrechts, dessen Urtheil, wo es sich von

Grundsätzen der Gesetzgebung handelt, unendlich mehr Gewicht haben muß, als das so vieler Tageschriftsteller, welche einseitigen politischen Parteiensichten folgen, stimmt dieser Ansicht bei. Er sagt in seinen Vorträgen über Rechtswissenschaft und Gesetzgebung (siehe die Jahrbücher für die Preussische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Heft 82. Seite 61 a. und 67 a.): „Die Vorrechte, die dem Privilegirten beigelegt werden, der Nutzen, den er aus dem Genusse seines Privilegii zog, machen einen wirklichen Theil seines Eigenthums aus, welches ihm der Staat so wenig als ein anderes Eigenthum nach bloßem Gutbefinden wieder nehmen kann, daher kann Jemanden ein Privilegium nur genommen werden, wenn es überwiegende Gründe des gemeinen Wohls erfordern, wo jedoch der Privilegirte entschädigt werden muß. Der Regent muß die Inhaber der Patrimonial- und städtischen Jurisdiction dabei schützen, weil sie ihr Eigenthum sind.“ Diese Grundsätze sind aber auch die Grundsätze unserer Verfassungsurkunde. Ist es nämlich erwiesen, daß die Patrimonialgerichtsbarkeit ein Eigenthums- oder wenigstens ein sogenanntes sonstiges Recht ist, so steht sie unter dem Schutze der Verfassungsurkunde und darf nach §. 31. nur in den gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen Fällen und gegen Entschädigung zu Staatszwecken eingezogen werden. Dieses führt denn zu der Frage hin, ob hier der Fall dringender Nothwendigkeit vorhanden sei, und ob, wenn er vorhanden, bei Einziehung der Patrimonialgerichtsbarkeit den sonstigen Erfordernissen dieses §. Genüge geschehen solle. Der dritte Abschnitt der Verfassungsurkunde ist keinesweges bestimmt, über die Rechte und Pflichten der Unterthanen ein neues Recht zu schaffen, er beabsichtigt vielmehr nur den schon längst in anerkannter Wirksamkeit bestehenden Grundsätzen des gemeinen Rechts durch die Aufnahme in die Verfassungsurkunde eine neue kräftigere Sanction zu geben. Ueberall, wo sich Zweifel über den Sinn dieses Abschnittes erheben, wird daher auf die Grundsätze des gemeinen Rechts zurückzugehen sein. Auf §. 31. der Verfassungsurkunde muß sonach die Lehre von dem *dominium eminens* des Staats Anwendung leiden. Hiernach aber darf sich dieses Vorrecht des Staates nur dann äußern, wenn die Nothwendigkeit ein bestehendes Recht aufzuheben gebietet. Suarez sagt hierüber in den oben gedachten Jahrbüchern Heft 82. Seite 59 a.: „Der Fall der Collision muß wirklich vorhanden sein, d. h. es muß klar und ausgemacht sein, daß unter den vorwaltenden Umständen der auf das Wohl des Ganzen gerichtete Zweck unmöglich erreicht werden könne, wenn nicht der Einzelne einen Theil seiner Rechte und Vortheile aufopfert. Gibt es noch Mittel und Wege, ohne diese Aufopferungen zum Zweck zu kommen, so ist noch keine Collision vorhanden, und es kann das Nothrecht nicht eintreten.“ — Eine solche Unmöglichkeit ist aber in dem vorliegenden Falle keinesweges dargethan, indem die Regierung selbst durch Vorlegung des Plans sub D. einen mildern Weg gezeigt hat, den Mängeln der bisherigen Gerichtsverfassung Abhilfe zu schaffen. — Stünde aber auch die Behauptung fest, daß *dominium eminens* des Staates fordere die Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit, so ist nun weiter die Bedingung ins Auge zu fassen, unter der einzig und allein die Abtretung des Eigenthums oder anderer Rechte zu Staatszwecken verfassungsmäßig erfolgen kann. Es ist die Entschädigung. Man glaubt in der zweiten Kammer, der Plan sub C. genüge auch dieser Bedingung. Allein die dort gedachte Entschädigung trifft nur einige Nebenbezüge der Gerichtsherren, welche keinesweges als das Wesen des fraglichen Rechts betrachtet werden können. Die Deputation kann sich daher auch jetzt noch von der Ueberzeugung nicht trennen, daß der Plan sub C. auch hierin hinter den Bestimmungen der Verfassungsurkunde weit zurückbleibe und erlaubt sich noch einmal auf das Beispiel Baierns hinzuweisen, wo